

Zeitschrift: Wasser Energie Luft = Eau énergie air = Acqua energia aria
Band: 88 (1996)
Heft: 7-8

Artikel: Moore und Morrlandschaften an der Grimsel
Autor: Kilchenmann, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-940359>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Moore und Moorlandschaften an der Grimsel

Rechtliche Aspekte

Fritz Kilchenmann

Ausgangslage

Die heutigen Wasserkraftanlagen der Kraftwerke Oberhasli AG, KWO, entstanden sukzessive zwischen 1925 und 1980. Im Jahr 1962 erteilte der Regierungsrat des Kantons Bern der KWO eine Gesamtkonzession auf 80 Jahre zur Nutzung der Wasserkräfte der Aare und aller ihrer Zuflüsse von ihrem Ursprung bis Innertkirchen. 1973 wurde diese Konzession um zwei Anlagen ergänzt. 1988 reichte die KWO ein weiteres Gesuch um Ergänzung und Verlängerung der Gesamtkonzession ein, umfassend die Stauanlage Grimsel-West, neue Kraftwerke, Wasserfassungen und Nebenanlagen. Seither wird das Projekt weiter optimiert im Sinne der energiewirtschaftlichen Bedürfnisse und der Berücksichtigung von Umweltaspekten. Das Kernstück des Projekts, die Stauanlage Grimsel-West, bleibt dabei unverändert. Von Anfang an war klar, dass eine Konzessionierung des Projekts eine umfassende Interessenabwägung erfordert, welche von den Konzessionsbehörden zu treffen ist. Im Zusammenhang mit dem seit 1992 diskutierten Moorschutz und anderen Natur- und Landschaftsschutzfragen hat die KWO eine umfassende rechtliche Abklärung vorgenommen. Die Ergebnisse liegen nun vor. Die Arbeit wurde von Prof. Ulrich Zimmerli, Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Bern, geprüft und für gut befunden.

Zur Abrundung der rechtlichen Ausgangslage ist zu erwähnen, dass die KWO im Grimselgebiet seinerzeit umfangreiches Grundeigentum erwarb, dessen Grenzen vom Bundesgericht anerkannt worden sind. Die Eigentümerstellung ist von erheblicher Bedeutung.

Natur- und Landschaftsschutz, Wald, Raumplanung

Parallel zum Ausbau der Kraftwerksanlagen haben die KWO als Grundeigentümerin und Konzessionärin und der Kanton Bern auf Initiative des Schweizerischen Bundes für Naturschutz den Schutz des Grimselgebiets schon früh an die Hand genommen. Seit 1934 entstand etappenweise das *Kantonale Naturschutzgebiet Grimsel*. Es umfasst seit 1958 die drei grössten Liegenschaften der KWO im Grimselgebiet. Der Naturschutz wurde mit der Wasserkraftnutzung koordiniert. Für die Nutzung der Wasserkräfte und für den Schutz der Natur wurde eine sich gegenseitig bedingende Nutzungs- und Schutzordnung geschaffen. Die KWO hat weitgehende Grundeigentumsbeschränkungen akzeptiert, lange bevor das engmaschige Natur- und Landschaftsschutzrecht entstand. Als einzige, für die KWO aber vitale Nutzungsmöglichkeit wurde ein Weiterausbau der Wasserkraftanlagen stets gewährleistet. Schon in den 50er und 60er Jahren wurde eine Vergrößerung des Grimselsees zwecks Erhöhung der Winterproduktion diskutiert. Deshalb ist die kantonale Naturschutzordnung im Grimselgebiet kein prinzipieller Ablehnungsgrund für das Ausbauprojekt.

Die Aufnahme des Grundeigentums der KWO in das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, das *BLN-Inventar*, im Jahr 1983



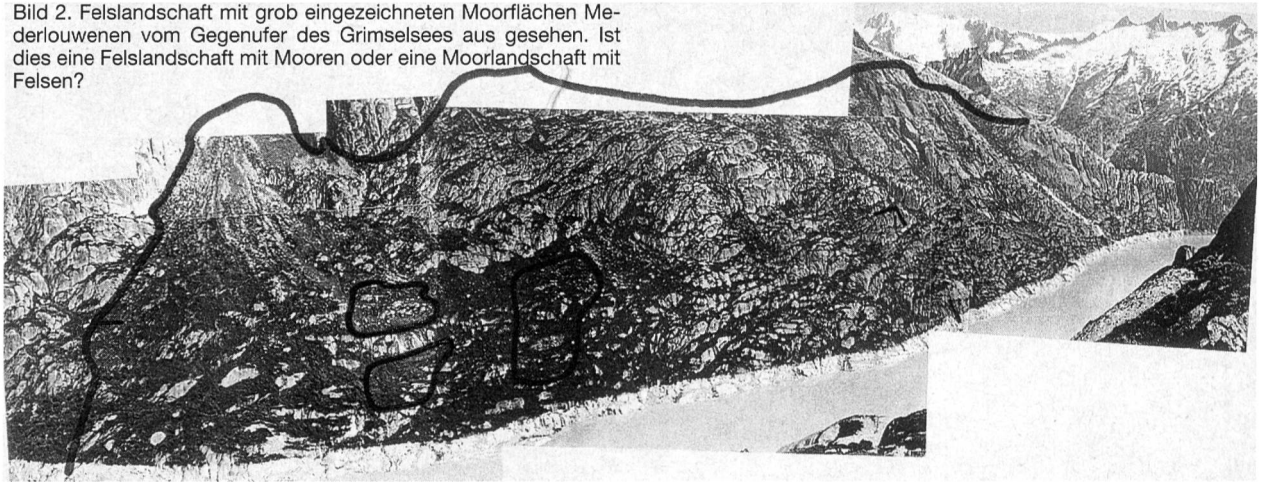
Bild 1. Fotomontage: Der heutige Grimselsee mit der Spitalampersperre im Vordergrund; die zusätzliche Talsperre gemäss Projekt 1988 mit dem dahinter höhergestauten Grimselsee.

hat keine grundeigentümergebundene Wirkung. Sie lässt die zwischen dem Kanton und der KWO mittels Naturschutzbeschluss und Konzession vereinbarte Schutz- und Nutzungsordnung unangetastet. Da ausser der wasserwirtschaftlichen alle anderen Nutzungen verboten sind, geht der allgemeinverbindliche Schutz im Grimselgebiet weiter als in anderen Teilen des BLN-Objekts Berner Hochalpen – Aletsch-Bietschhorngebiet von über 1000 km² Fläche in den Kantonen Bern und Wallis. Übrigens sind in den letzten Jahren innerhalb dieses Objekts verschiedene bedeutende Bauvorhaben realisiert worden, vorab touristischen Charakters.

Der *kantonale Richtplan 84* bringt keinen eigenen Lösungsansatz für die Beurteilung des Interessenkonflikts zwischen Wassernutzung und Naturschutz. Rechtlich hat er die Situation unverändert belassen. Er hat die Rechtslage lediglich dadurch ergänzt, dass das BLN-Objekt Berner Hochalpen bei der Konzessionserteilung als ein Element zu berücksichtigen ist. Aus raumplanerischen Gründen dürfte eine verstärkte Nutzung der Wasserkräfte im Oberhasli im Sinne der nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung und einer Bündelung der technischen Eingriffe nicht unerwünscht sein. Es werden keine zusätzlichen Gebiete neu in Anspruch genommen.

Für die *waldrechtlich* relevanten Baum- und Buschbestände, die bei der Auffüllung des vergrösserten Staubeckens eingestaut werden, ist eine Rodungsbewilligung nötig. Für die Bewilligungserteilung sind zum einen die Rodungsgründe nach Art. 5 Abs. 2 des Waldgesetzes nachzuweisen, namentlich die Standortgebundenheit. Zum anderen ist eine Gesamtinteressenabwägung im Sinn von Art. 6 Abs. 2 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG)

Bild 2. Felslandschaft mit grob eingezeichneten Moorflächen Mederlouwenen vom Gegenufer des Grimsees aus gesehen. Ist dies eine Felslandschaft mit Mooren oder eine Moorlandschaft mit Felsen?



vorzunehmen. Nach Gesetz und Rechtsprechung ist gestützt auf eine solche Abwägung die Erteilung einer Rodungsbewilligung in einem BLN-Gebiet zulässig. Das Rodungsverfahren läuft parallel zum Konzessionsverfahren.

Moorschutz

Die Moorschutzbestimmung der Bundesverfassung (Art. 24^{sexies} Abs. 5 BV) verlangt für eine bundesrechtliche Unterschutzstellung folgende Voraussetzungen: Es muss sich um ein Moor oder um eine Moorlandschaft handeln, die von besonderer Schönheit und zugleich von nationaler Bedeutung ist. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die beiden Flachmoorobjekte Nr. 245 und 2638 und die Moorlandschaft Grimsel die fachspezifischen, verfassungsmässigen Anforderungen der besonderen Schönheit und der nationalen Bedeutung erfüllen:

- Die Flachmoorflächen erscheinen bei korrekter Abgrenzung nach vegetationsspezifischen Merkmalen flächenmässig zu klein, um national bedeutend zu sein; anderweitige Gründe, z. B. ein singulärer Wert der siedelnden Pflanzen, fehlen.
- Die Zusammenfassung der beiden weit auseinanderliegenden, durch einen grossen Felsriegel vollständig getrennten Flachmoorobjekte zu einer Moorlandschaft ist unter den in Art. 23b Abs. 1 und 2 NHG festgelegten gesetzlichen Kriterien fragwürdig. So fehlt namentlich die vom Gesetz geforderte landschaftliche Dominanz der Moorflächen. Die kleinen bis winzigen Moorbiotop sind im gesamten Landschaftskontext der Grimsel kaum erkennbar.

In derartigen Fällen, die nicht offensichtlich als Flachmoore und Moorlandschaften im Sinn der Verfassungsbestimmungen und des NHG bezeichnet werden können, darf ein schwerwiegender Eigentumseingriff in Form eines bundesrechtlichen Naturschutzbeschlusses erst aufgrund einer *umfassenden und sorgfältigen Gesamtinteressenabwägung* vorgenommen werden. Hierzu gehören:

- Die Wahrung der *wasserwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten* des Gebiets Oberhasli durch den Kanton Bern (Art. 24^{bis} Abs. 6 BV). Ins Gewicht fällt unter diesem Aspekt, dass das im Konzessionsverfahren stehende Ausbauprojekt 1988 der KWO die einzige realistische Möglichkeit ist, um die Wasserkräfte des bernischen Hochgebirges besser nutzen zu können. Der übrige, grössere Teil der Berner Hochalpen bleibt wasserwirtschaftlich ungenutzt.
- Bund und Kantone sollen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breitgefächerte und si-

chere, wirtschaftliche und umweltverträgliche *Energieversorgung* einsetzen (Art. 24^{octies} Abs. 1 BV). Das Ausbauprojekt der KWO kann einen spürbaren und wichtigen Beitrag dazu leisten, namentlich im versorgungsmässig entscheidenden Winterhalbjahr durch das neu zu schaffende Speichervolumen.

- Die KWO kann sich als Grundeigentümerin und Konzessionärin auf den *Vertrauensschutz* berufen. Der Kanton Bern hat ihr Ausbaumöglichkeiten auch bei gegebener Naturschutzordnung wiederholt zugesichert. Er hat eine auf langfristige Rechtsbeständigkeit ausgelegte Nutzungs- und Schutzordnung für das Grundeigentum der KWO geschaffen. Sollte der Bund diese Rechtslage, das damit geschaffene Vertrauen und die von der KWO getroffenen, nicht rückgängig zu machenden Dispositionen nicht beachten, kann er entschädigungspflichtig werden.
- Zu beachten ist bei der Interessenabwägung die *Verhältnismässigkeit*. Die kleinen Flachmoorflächen erscheinen für den gesamtschweizerischen Moorschutz nicht entscheidend; dagegen wäre der zusätzliche Beitrag des Ausbauprojekts für die schweizerische Stromversorgung von grossem Gewicht.

Die Bezeichnung der Objekte und deren Lagebestimmung durch den Bundesrat gemäss Art. 18a Abs. 1 und Art. 23b Abs. 3 NHG sind Grundsatzbeschlüsse, welche in unklaren Fällen der vorliegenden Art nur gestützt auf Ge-

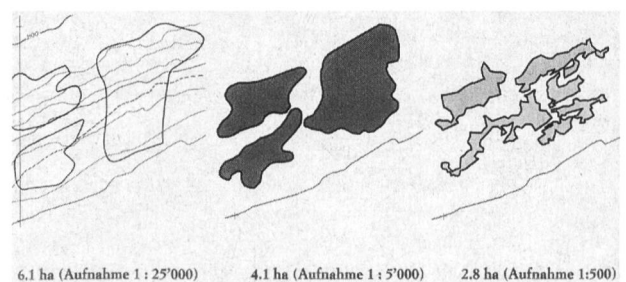


Bild 3. Flachmoor Mederlouwenen am Grimsel. Für die bundesrechtliche Unterschutzstellung von Flachmooren ist ein strenger Massstab anzusetzen. Ein Kriterium für die «Nationale Bedeutung» eines Flachmoores ist dabei seine Grösse. Diese kann verschieden genau erfasst werden. Im Massstab 1:25 000 errechnete das Bupal die moortypische Fläche des Flachmoors Mederlouwenen am Grimsel zu 6,1 ha (100%, links). Eine erste Nachrechnung des Kantons Bern im Massstab 1:5000 ergab 4,1 ha (67%, Mitte) und Gruner AG bestimmte im Massstab 1:500 die Fläche mit 2,8 ha (34%, rechts). Die aus kleinen mosaikartigen Teilflächen bestehenden Moore werden im kleinen Massstab leicht überschätzt; die Zwischengebiete dürfen nicht als Moorfläche bezeichnet werden, da sie keine moorspezifischen Pflanzen enthalten.



Bild 4. Ein Wanderweg führt durch die Flachmoorflächen Mederalouwenen, die von gegenüber kaum als Moore zu erkennen sind (Bild 2).

samtinteressenabwägungen getroffen werden dürfen, wie dies bei jeder grundeigentümerverbindlichen Planung der Fall ist. Das NHG verlangt, dass der Bund eng mit den Kantonen zusammenarbeitet und den Grundeigentümern das rechtliche Gehör gewährt. Weder Verfassungsnormen noch die Rechtsprechung des Bundesgerichtes stehen diesem Vorgehen im Wege. Nach massgeblichen rechtsstaatlichen Grundsätzen ist gar kein anderes Vorgehen möglich. Erst dann, wenn die Gebiete rechtsgültig bezeichnet und abgegrenzt sind, gilt innerhalb der einzelnen Objektperimeter gemäss Art. 24^{sexies} Abs. 5 BV ein weitgehendes Veränderungsverbot. Eine vorsorgliche, provisorische Abgrenzung in Inventarentwürfen ersetzt die Gesamtinteressenabwägung nicht.

Insgesamt bestehen zahlreiche Anhaltspunkte dafür, dass es unzulässig wäre, die drei Objekte in die definitiven Bundesinventare aufzunehmen.

Zum Gutachten Kölz

Das Grundeigentum der KWO an der Grimsel wurde vom Kanton Bern im Einvernehmen mit der KWO unter Naturschutz gestellt. Dabei wurde ein weiterer wasserwirtschaftlicher Ausbau stets gewährleistet. Weder das Bundesrecht noch der kantonale Richtplan haben diese rechtliche Grundordnung geändert, jedoch Ausbauten im Einzelfall einer umfassenden Interessenabwägung unterstellt. In diesem Gesamtzusammenhang stellt das Rechtsgutachten von Prof. Alfred Kölz, das am 17. Oktober 1995 der Gegnerschaft des Ausbauprojekts erstattet wurde, eine ausschliesslich auf den Naturschutz, insbesondere auf den Moorschutz, ausgerichtete Stellungnahme dar. Sie berücksichtigt die anderen wesentlichen Aspekte nicht. Sie ist insoweit zutreffend, als das Ausbauprojekt 1988 der KWO bei Aufnahme einzelner Moorflächen in ein Bundesinventar nicht realisiert werden könnte. Der aufgezeichnete Weg, wonach es allein aus naturwissenschaftlichen Gründen zu einer moorschutzrechtlichen Unterschutzstellung kommen müsse, lässt jedoch viele Fragen offen. Er berücksichtigt eine ganze Reihe von Fakten und rechtswesentlicher Ge-

sichtspunkte nicht, welche in eine Gesamtinteressenabwägung einbezogen werden müssen. Es ist eine elementare, verfassungsmässige, durch das NHG bestätigte rechtliche und politische Pflicht des Bundesrates, die Interessen der Kantone und der Grundeigentümer in seine Moorschutzentscheide einzubeziehen.

Der Moorschutz steht *in*, nicht über der Verfassung.

Schlussfolgerung

Insgesamt besteht für das Gebiet des Grundeigentums der KWO an der Grimsel kein zwingendes natur- oder landschaftsschutzrechtliches Verbot, der KWO eine Konzession oder eine Bewilligung für neue wasserwirtschaftliche Ausbauprojekte in diesem Gebiet, namentlich für den Anlageteil «Staumauer und Stausee Grimsel-West» gemäss Ausbauprojekt 1988 zu erteilen. Konzession und Bewilligung unterliegen einer umfassenden Güterabwägung. Dasselbe gilt für den moorschutzrechtlichen Entscheid, ob eines der drei diskutierten Objekte bundesrechtlich unter Schutz zu stellen sei oder nicht.

Vollständiger Text zur vorliegenden Kurzfassung:
Rechtliche Begutachtung betreffend Wasserkraftnutzung und Natur- und Landschaftsschutz auf dem Grundeigentum der Kraftwerke Oberhasli AG an der Grimsel. Von Dr. F. Kilchenmann. Kraftwerke Oberhasli Innerkirchen, August 1996.

Adresse des Verfassers: Fritz Kilchenmann, Dr. iur. Fürsprecher, Gesellschaftsstrasse 27, CH-3012 Bern (Postfach 6858, CH-3001 Bern).

Referat, das der Verfasser als Rechtsberater der Kraftwerke Oberhasli AG an der Pressekonferenz vom 14. August 1996 gehalten hat.